

**Leipziger Tageblatt**  
und  
**Anzeiger.**

Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Donnerstag den 1. November 1894.

## Anzeigen-Preis

die angehörende Preisscale 20 bis.  
Reklamen unter dem Sollationspreis (jap-  
paler) 50,-, vor den Sollationspreisen  
(geprägt) 50,-.  
Gebühr Schrift ist unter dem Preis  
verglichen. Tabakfischer und Zigaretten  
nach höherem Tarif.

Eigre-Beilagen (geprägt), vor mit der  
Morgen-Ausgabe, ohne Sollationsfahrt  
50,-, mit Sollationsfahrt 50,-.

Ausschmiedkast für Anzeigen:  
Morgen-Ausgabe: Sonntags 10 Uhr.  
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.  
Sonntags und Festtag 10 Uhr.  
Bei den Feiern und Feiertagen je eine  
halbe Stunde früher.  
Anzeigen sind erst an die Expedition  
zu richten.

Druck und Verlag von C. Volz in Leipzig

J. 558.

88. Jahrgang

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Vermietungen.

In den nächsten Tagen der Stadtgemeinde Leipzig geöffneten  
öffentlichen und privaten Unternehmen gegen verschiedene Zeit-  
raum Vermietung anzuwerben zu veranlassen:  
1) Eine Straße — Reichsstraße — Reichsstraße Nr. 2,  
2) Gemeindestraße Nr. 5, eine große Wohnung im  
III. Obergeschoss,  
3) Neumarkt Nr. 11,  
a. eine Wohnung im III. Obergeschoss,  
b. eine kleine Wohnung im V. Obergeschoss,  
4) Reichsstraße Nr. 4 — Reichsstraße — ein Reiterhaus,  
5) Petersstraße Nr. 17 — Große Straße — eine Wohnung im  
II. Obergeschoss des Eisenbahnhofs,  
6) Reichsstraße Nr. 30 — Gemeindewohne — eine große Wohnung  
im II. Obergeschoss,  
7) Gemeindestraße Nr. 7,  
a. zwei gemischte Geschäftsräume,  
b. eine Wohnung im I. Obergeschoss,  
8) Gemeindestraße Nr. 4 in Leipzig-Lindenau,  
Rittergutstrasse,  
9) Gemeindestraße Nr. 6 in Leipzig-Lindenau, zwei  
Wohnungen im II. Obergeschoss,  
10) Eine Straße Nr. 22 — ehemaliges Rathaus — in  
Leipzig-Südvorstadt, die ehemalige Reichsgebäudeverwaltung im  
Gebäude,  
11) Reichsstraße Nr. 60 in Leipzig-Reinickendorf — alte  
Stadt — eine Wohnung in der I. oder III. Etage,  
12) Leipziger Straße Nr. 122 in Leipzig-Kleinzschwedt,  
a. eine Wohnung im I. Obergeschoss,  
b. eine Etage im II. Obergeschoss,  
13) Leipziger Straße Nr. 134 in Leipzig-Kleinzschwedt,  
eine Wohnung im Obergeschoss,  
14) Kleinfeldstraße Nr. 16 in Leipzig-Reinickendorf, 5 Ritter-  
abteilungen,  
15) Leipziger Straße Nr. 55 in Leipzig-Reinickendorf,  
eine Wohnung im II. Obergeschoss links,  
16) Marienstraße Nr. 1 — ehemaliges Rathaus — in Leipzig-  
Marienstraße, eine Wohnung im II. Obergeschoss rechts.  
Die Wiederholung unter 2, 3a, b, 5, 6, 8, 10, 12a, 13 bis  
16 ab sofort, beginnend unter 1, 6 und 7 vom 1. Januar  
1895 ab und fortwährend unter 1, 8 und 9 vom 1. April 1895  
ab zu vermieten.  
Wiederholung weiter auf dem Rathaus, I. Obergeschoss, Zimmer  
Nr. 8 einzurichten.

Leipzig, den 12. October 1894.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Dr. Georg. Meiss.

Gesetzliche Sitzung der Handelshammer,  
Goslar, den 2. November 1894, Nachmittag 6 Uhr  
in deren Sitzungssalle, Neue Straße, Nr. A. L.

Lagerordnung:

1. Registrierung.
2. Bericht über die jüngste Sitzung des Eisenbahnrats zu  
Magdeburg.
3. Bericht des Polizei- und Straf-Rathauses über die Belehr-  
ung des Königl. Justiz- und Kultus-Ministeriums, die Transaktions-  
freie Zeit.
4. Bericht des Kommerzials-Rathauses über Ausführung  
der elektrischen Beleuchtung in die Lessingtheater-Gebäu-  
de.
5. Kurzer Bericht über die internationale Konferenz in An-  
meringen, Breslau und Arbeiter-Gesetzgebung bet-  
reffend.
6. Bericht über die Versammlung des Vereins für Sozialpolitik  
in Wien.

### Die Consumvereine.

Seit den Tagen der frühen, aber erfolglosen Projekte  
Owen's, seit den ersten Anstrengungen jenes suspendierten  
Klausknecker in Nieddale, der "Pionier des Sozialismus", und  
weiter seit den erfolgreichen Werken von Schulze-Delitzsch  
und E. L. Huber in Deutschland in den sechziger Jahren dat. die  
Genossenschaften überall in der Welt und auch bei uns  
erhebliche Fortschritte vereinigt haben. Die ins praktische  
Leben umgesetzte Vision des Staatsfachens im Tell: "Wie  
können viel, wenn wir zusammenstehen", der Gedanke der  
wirtschaftlichen Association, die Wacht der geschäftsmäßigen  
Betriebsformen durch einen kapitalistischen Gegensatz mittels  
genossenschaftlicher Vereinigung kleiner Kapitalisten und Arbeiter  
abgewehrt, hat auch im deutschen Reich von vielen Selbst-  
freien Söhnen ergriffen. Ohne Zweifel ist diese Bewegung,  
wo sie ihrer Grundidee entsprechend ist, eine  
wirtschaftliche Selbsthilfe der mittleren und höheren  
Klassenschichten, äußert, im hohen Maße bedeutungsvoll  
und fruchtbar, und die neuere Gesetzgebung hat sich  
ein Verdienst erworben, indem sie mit dem Gesetz vom  
1. Mai 1890, betreffend die Gewerbe- und Wirtschafts-  
genossenschaften, der Genossenschaftsbewegung einen freien  
Spielraum verschafft.

Es besteht heute eine Meinungsverschiedenheit unter  
arbeitsfähigen Leuten, daß die Consumvereine, deren es 1892  
bereits 4041, davon über 200 Deutlich landwirtschaftliche,  
aber, das meiste der Industrie-, Magazin-, Produktions- und  
Werksgenossenschaften bei geringer und hochgradiger Betriebs-  
fülle gelebt haben. Meinungsunterschieden, allerdings  
nicht unerhebliche, bestehen eigentlich nur hinsichtlich einer  
Art des Genossenschaftsbetriebes, nämlich hinsichtlich der  
Consumvereine, und es darf bei der Wichtigkeit dieses  
Unterschieden in den immer mehr nach vorn drängenden  
Wirtschaftsförderungen unserer Tage als anzusehnlich erscheinen,  
dass jüngste Erziehung darüber aufzuhören; vielleicht tritt  
dies zur allgemeinen Mündung und Verständigung ein  
wenig bei.

Derjenige, der den Großhandel und das Detailgeschäft von  
seiner mit dem früheren Zeiten, namentlich mit dem vor  
der allgemeinen Durchführung der Gewerbefreiheit von 1890  
nur unbedeutenden Augen betrachtet, wird zunächst lieb-  
ende Unterschiede in den Bedürfnissen von jetzt und damals  
erkennen müssen. Da die Zahl der Abnehmermärkte mehr  
oder weniger beschleunigt war, bildete auch der Großhandel  
eher nach Kapitale ein Monopol, das sie bei Ausfall  
einer jüngsten Konkurrenz verhindern möglicht und zulässt  
zu verschwinden müssen. Anders — und zwar für

den Großhandel — gestalteten sich die Ver-  
hältnisse, nachdem auch in diesen Kreisgruppen die Söhne  
für Leben freigesetzt wurde. Es entstand ein erheblicher  
Konkurrenzdruck, jahrlings vermehrte sich der Detailhandel, und  
dies machte dem Kunden den Preis steif und breit und  
Gewinnabschöpfung wurden daraus herabreduziert, dass der Anteil  
der kleinen Händler bei angekündigter Thätigkeit kaum  
über das Griffenminimum des Großhändlers und seiner  
Familie hinausging. Zugleich war der Detailhändler von jenseits  
will er nicht von dem Konkurrenten aus der Kundenschaft ge-  
trängt werden, ausgetrocknete Waren liefern und oft recht  
weitschweifende Herbergen und Bedürfnissen seines Kunden-  
kreises entsprechen.

Wit der gänzlich veränderten Lage ist auch die Be-  
dürfnissefrage der Consumvereine verschieden zu bewältigen.  
Zug es im allgemeinen und besonders im Interesse der  
ärmeren Clasen, dort, wo der Detailhandel empfindliche  
Gewinnabschöpfung ist, ist beansprucht, die Gegenstände des  
Lebens und Wirtschaftsbedarfs gewissensmäßig im Großen  
eingelaufen und im Kleinen zu verkaufen, so fehlt jedoch  
öffentliche Unterstutz, wo der Anwesenheitsbedarf sich mit dem  
Genossen beginnt, der eins den Verwaltungskosten und Über-  
läufen des Konsumvereins entpricht. Ja, man wird ohne  
Gewalt auch noch einen bestimmten Aufschlag gewünscht  
haben, da der Kaufmann sowohl ein größeres Personal  
bedarf, als auch Credit geben muss und umso mehr darf mit den  
freiwiligen Sätzen der öffentlichen Wirtschaftlichkeit und  
allen möglichen humanitären Belastungen belastet wird.

Nehmen nun öffentliche Meinung, Volkswirtschaftslehre  
und Gesetzgebung auf diese grundlegende Besonderheit der  
Vereine und Verbindungen die notwendige Rücksicht?  
Gesetzgeberweise nicht immer! In schädlicher Verallge-  
meinierung eines berechtigten und gütigen Prinzips werden  
nicht nur dort, wo die soziale und wirtschaftliche Ver-  
hältnisse eine Anwendung des Großhändels verlangen,  
Konsumvereine ins Leben gerufen, sondern es werden auch  
vielleicht von wohlwollenden Dilettanten und von Geuen, die  
sich auf den Anteil Kaufleute schmecken, sehr schwierige  
Fälle und häufig höchst wirkende Experimente am lebendigen  
Körper des Kaufhandels und gewisser Wirtschaftsver-  
bindungen vorgenommen. Sie in diesem Bereich noch völlig unbedachte  
Wissenschaft zeigt jede verantwortliche Gründung gut als  
"hat der Sozialstaat", als ein "Sozial-Socialismus", wodurch die  
Soviet zur Spezialität erzeugt wurde und natürlich die  
arbeitenden Massen von von mangelhaften Wohnbedingungen  
unabhängig machen können. Gleichzeitig unerträglich wird  
aller Gütekennzeichnung ist der Bild unserer Verwaltungen, die  
nicht nur auf diese Welt, auf welche Art von etwaigen  
wirtschaftlichen sozialpolitischen Verpflichtungen beziehen.

Doch demgegenüber ist Kaufmannstand in Betracht-  
zung, ja in Verweisung geraten, läßt sich einigermaßen  
klären. Absehen davon, dass da die neuere Gesetzgebung  
sicher bestellt hat, dass ihm Kaufmänner, Detailschulen, Detailschulen,  
Magazin- und Verlagsdruckerei das Leben laufen mögen  
und das Vorrecht von dem gewöhnlichen Großhändel gründlich  
gestrichen haben, thut sich überall Konsumvereine an, auf  
den Kaufleuten mit Dienstleistungsperspektiven und anderen  
Bedürfnissen die Kunden abgrenzen und ähnlich viele selbst-  
ständige Einheiten drohend machen. Beamte, Lehrer u.  
d. deren Besoldung doch auch vom Gewerbesteuer aufgebracht  
wird, beteiligen sich in der Bedeutung an der Ver-  
waltung derartiger Genossenschaften und trocken, während  
sie vielleicht ein legendärer Wert zu fordern meinen,  
mit zur Ausweitung des Wohlstandes bei. Wohl  
noch anstrebbbar ist die Stellung der offiziellen Kreise  
zu den Beamtencausen und Offiziersvereinen; hier ist  
zweckmäßig der wirtschaftliche Status einerseits und das  
sozialistische Verhältnis andererseits sehr genauso oder  
gar nicht vorhanden, trocken bemerkt man überall eine  
gegebene Hälfte oder gar offene Differenz und  
Distanzierung dieser Gruppe. Einige dieser Genossenschaften,  
für der Sozialen Warentausstellung, der viele kleinste Details  
aufgerollt hat, verwandeln sich in übermäßige, mit  
Geschäftskapital arbeitende Betriebsgenossenschaften. Wie die Consum-  
vereine aus dem Rahmen des öffentlichen Verbrauchs heraus-  
treten, nehmen sie logisch den Charakter grobkapitalistischer  
Betriebe an, sie handeln dann auch nicht mehr mit mit  
Geschäftskapital, sondern treffen auch Zusatzstellen, deren Ertrag sich keineswegs mit den Beiträgen  
der Erziehung zur Sparweise deckt. In vielen Fällen ist  
also das Ergebnis von der ursprünglichen Genossenschafts-  
idee und von dem erreicht, was Böllmann wie Schulze-  
Delitzsch wollen.

Gewiss soll man die Fortbewegungen des ländlichen Mittelstandes, die immer bringender und lebensnotwendiger  
erklärt werden, gewissenhaft und genau sehen. Es wird  
nicht angeben, der natürliche Entwicklung folgend in den  
Kreis zu lassen; andererseits mag man manche Punkte in  
diesen Fortbewegungen als berechtigt oder doch als discutabel over-  
nehmen. Als solche Fortbewegungen führen wir an: 1) Verbote  
aller Offiziere und Beamte, legtweise bei der Errichtung  
einer Genossenschaft oder sonstiger Gewerbezogenen-Schaften  
dafür zu sein; 2) Zulassung der Genossen und Beamten  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;  
3) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;  
4) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

5) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

6) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

7) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

8) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

9) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

10) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

11) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

12) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

13) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

14) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

15) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

16) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

17) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

18) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

19) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

20) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

21) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

22) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

23) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

24) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

25) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

26) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

27) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

28) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

29) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

30) Einsichtnahme der Genossenschaften mit den Gewerbe-  
treibern in Bezug auf alle Stenen und gesetzlichen Ver-  
ordnungen, wie Konkurrenz- und Beamten- und Beamten-  
wirtschaftsvereine zur bei nachgewiesinem Bedürfnis;

31) Einsichtnahme der